

Erweiterung der Sachverständigen-Prüfpflicht in Schutzgebieten für oberirdische Heizöltanks in Gebäuden

Stand Januar 2020

Mit dem Inkrafttreten der neuen, nun bundesweit geltenden **Anlagenverordnung** wassergefährdende Stoffe (AwSV) zum 1. August 2017 sowie des **Hochwasserschutzgesetzes II** Baden-Württemberg zum 5. Januar 2018 und der Überarbeitung des **Bußgeldkatalogs „Gewässerschutz“** für Baden-Württemberg zum 1. Dezember 2018, kommen auf die Betreiber von Heizöltanks in Schutzgebieten weitreichende Änderungen zu.

Bisher galt und gilt auch weiterhin:

Unabhängig von der Lage inner- oder außerhalb von Schutzgebieten unterliegen alle unterirdischen Heizöltanks sowie alle oberirdische Anlagen über 10.000 l der Prüfpflicht durch unabhängige Sachverständige.

Neu von Sachverständigen zu überprüfen:

Alle Heizöllageranlagen – unabhängig von einer Schutzgebietslage - mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 l, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden. Batterietanks, die gemeinsam befüllt und auch entleert werden (kommunizierende Behälter), gelten als ein großer Tank. Das Nenn-Volumen richtet sich nach der Herstellerangabe am Tank und nicht nach der vorhandenen oder üblichen Füllmenge.

Die weiterreichenden Sachverständigen-Prüfpflichten gelten nun auch ausnahmslos für alle Anlagen, die innerhalb eines rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebietes und/oder eines rechtskräftig ausgewiesenen oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes (HQ₁₀₀) liegen und ein Gesamtvolumen von über 1.000 l aufweisen.

Die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen werden bei starrem Prüfzyklus alle 5 Jahre fällig und auch eine wesentliche Änderung und die ordnungsgemäße Stilllegung einer Anlage müssen fortan von einem Sachverständigen dokumentiert werden. Eigentümer/Betreiber von Heizöllageranlagen, die noch nicht im Überwachungssystem erfasst sind, werden von der Behörde nicht zur Erstprüfung/Anzeige aufgefordert.

Es gehört zu den Betreiberpflichten, gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen rechtzeitig und auf eigene Kosten in Auftrag zu geben. Die Adressenliste der Sachverständigenorganisationen, die berechtigt sind, die Prüfungen durchzuführen und die im Landkreis Heilbronn regelmäßig tätig sind, ist auf der Homepage des Landkreises hinterlegt oder kann wie alle benötigten Informationen auch über die nachfolgend angegebenen Wege abgerufen werden.

Wer der Pflicht zur Beauftragung der Prüfung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld nicht unter **1.000 Euro** geahndet werden kann.

Die neuen Bestimmungen für die Lagerung von Heizöl in Überschwemmungsgebieten

In der aktuell geltenden Hochwassergefahrenkarte wurden die Bereiche für die rechtskräftig festgesetzten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀) und die angrenzenden Risikogebiete (HQ_{extrem}) deutlich ausgeweitet.

In diesen Bereichen gelten besondere Sicherheitsanforderungen für die Heizöllagerung, um bei Hochwasser drohende Schäden für die Umwelt bestmöglich auszuschließen. Bestehende Anlagen, die innerhalb dieser Kartierungen liegen, müssen deshalb fristgerecht hochwassersicher nachgerüstet sein:

Anlagen im HQ₁₀₀ bis 5. Januar 2023

Anlagen im HQ_{extrem} bis 5. Januar 2033.

Ausnahme: Wird an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen, muss die hochwassersichere Nachrüstung sofort erfolgen.

Wer eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hochwassersicher nachrüstet, macht sich einer Ordnungswidrigkeit strafbar, die mit einem Bußgeld nicht unter **5.000 Euro** geahndet wird.

- Das HQ₁₀₀ -

Die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ₁₀₀), gelten gemäß § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung durch eine Rechtsverordnung bedarf. Für diese Gebiete werden in § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes besondere Schutzvorschriften festgesetzt. In den Gefahrenkarten, die rechtlich eine deklaratorische Wirkung haben, sind insbesondere im Siedlungsbereich die bei einem HQ₁₀₀ überfluteten Gebiete dargestellt.

- Das HQ_{extrem} -

Hochwasserabfluss, der statistisch seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Weitere Informationen rund um das Thema „Heizöl“ finden Sie auf der Homepage unter dem Link www.landkreis-heilbronn.de/heizoellager

Antwort auf Ihre Fragen und Informationen zur Lage Ihres Grundstücks in Schutzgebieten erhalten Sie über die Rufnummer 07131 994 528, Fax 07131 994 83 528 oder die Mailadresse info.heizoel@landratsamt-heilbronn.de